# Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 10/2018
Sitzung der Verbandsversammlung
am 06. November 2018
-öffentlichAZ:

# Flächennutzungsplan, 8. Änderung der 1. Fortschreibung

- a) <u>Behandlung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen</u> <u>Beteiligung (Abwägung)</u>
- b) <u>Auslegungsbeschluss</u>

## Beschlussantrag:

- a) Den Behandlungsvorschlägen zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangen Stellungnahmen wird zugestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Oberes Zabergäu", mit Stand 21.09.2018, wird gebilligt.
  - 2. Der Entwurf der 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit Stand 09.12.2015, soll zusammen mit dem Erläuterungsbericht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden und die beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.

02.10.2018 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

#### a) Abwägung

Die Verbandsversammlung beschloss in Ihrer Sitzung am 14.03.2018 sowohl den Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- als auch Behördenbeteiligung der 8. Änderung der 1. Fortschreibung. Der frühzeitigen Offenlage zugrunde lag der Änderungsbereiche:

Zaberfeld: "Bitz", Sondergebiet Einzelhandel

Die frühzeitige Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 03.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018. Mit Schreiben vom 27.03.2018 wurde den Behörden sowie auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Anlage erhalten Sie eine Auflistung der eingegangen Stellungnahmen mit den jeweiligen Behandlungsvorschlägen.

## b) Auslegungsbeschluss

Im Rahmen des Verfahrens zur 8. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde nachdem die frühzeitige Offenlage im Zeitraum vom 03.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 stattgefunden hat, die vorgebrachten Anregungen und Bedenken abgewogen.

Als nächster Verfahrensschritt muss die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Die Offenlage soll aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage im verlängerten Zeitraum vom 26.11.2018 bis 07.01.2019 erfolgen.

Heilbronn Oberes Zabergäu Zaberfeld Landkreis: Verwaltungsraum:

Teilverwaltungsraum:

# Flächennutzungsplan "8. Änderung der 1. Fortschreibung"

## Vorlage zur Sitzung des gemeinsamen Ausschusses am 06.11.2018

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.04.2018 - 03.05.2018:

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1.	Wasserversorgungstechnik Verband Oberes Zabergäu vom 28.03.2018	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2.	Stadt Güglingen vom 29.03.2018	Ja, bitte am Verfahren weiterhin beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr vom 03.04.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
4.	Stadt Sachsenheim vom 04.04.2018	Nach Prüfung der auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	
		Des Weiteren dürfen wir für die Beteiligung am damit einhergehenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans danken. Auch dazu tragen wir nach Prüfung der auf der Homepage des Vermessungsbüros Käser zur Verfügung gestellten Unterlagen weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme.
5.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 05.04.2018	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
6.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung vom 05.04.2018	im Bereich dieses Flächennutzungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
		Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Anre	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
7.	Netze BW GmbH vom 10.04.2018	Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
		Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit	Kenntnisnahme.
		Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
8.	Unitymedia BW GmbH vom 10.04.2018	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	
9.	Gemeinde Cleebronn vom 11.04.2018	Auf Ihr Schreiben vom 27.03.2018 in der bezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Cteebronn nicht tangiert sind.	Kenntnisnahme.
		Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
10.	Stadt Brackenheim vom 12.04.2018	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
11.	Gemeinde Zaberfeld vom 13.04.2018	Für die Beteiligung möchten wir uns bedanken. Da die Gemeinde Zaberfeld selbst Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands sowie Grund für die Änderung ist, begrüßen wir die Planungen.	Kenntnisnahme.
12.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 20.04.2018	Die IHK Heilbronn-Franken begrüßt die Verlagerung des Lebensmittel-Discounters (Netto). Der neugeplante Standort ist näher zur Ortsmitte gelegen und verbessert dadurch die fußläufige Erreichbarkeit. Dadurch bleibt die Nahversorgung auf lange Sicht gesichert.	
		Die IHK Heilbronn-Franken gibt aber zu bedenken, ob eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zwingend notwendig ist, um die Nahversorgung zu sichern. Dies gilt es auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauches zu klären, da die Fläche "Bitz" momentan vorwiegend für die Landwirtschaft und als Grünfläche ihre Nutzung findet.	Für den Erhalt einer bedarfsgerechten Nahversorgung in Zaberfeld ist die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Einzelhandelsstruktur notwendig. Derzeit stellt der Lebensmittel-Discounter Netto die einzige Nahversorgungsmöglichkeit neben der kleinteiligen Struktur im Ortskern dar. Um diesen im Ort zu erhalten, muss auch hier die Zukunftsfähigkeit gegeben sein. Dies geht mit einer bedarfsgerechten Vergrößerung der Verkaufsfläche einher. Auf das Einzelhandelsgutachten zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
		Des Weiteren gilt es für den anderen Standort, ein geeignetes Umnutzungs- bzw. Nachnutzungskonzept zu erarbeiten.	Kenntnisnahme. Ein solches Konzept liegt auch im dringenden Interesse der Gemeinde und wird derzeit erarbeitet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Weitere Anregungen oder Bedenken liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.	Kenntnisnahme.
13. Staatliches Schulamt Heilbronn vom 22.04.2018	Gegen die in der Planungsanzeige stehenden Ausführungen bestehen unsererseits keine Bedenken!	Kenntnisnahme.
14. MVV Energie AG vom 23.04.2018	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass in Zaberfeld keine Gasversorgungsleitungen der MW Energie AG verlegt sind.	Kenntnisnahme.
	Bei zukünftigem Schriftverkehr an uns bitten wir anstatt der Adresse: Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Otto-Hahn-Straße I, 68169 Mannheim, folgende Adresse zu verwenden. MW Netze GmbH Luisenring 49 68159 Mannheim	Kenntnisnahme und Beachtung.
15. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 24.04.2018	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
	Bei einer Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebes und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl Tür eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sowie der Ausführungsplanung.
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
16. Gemeinde Oberderdingen vom 24.04.2018	Mit der geplanten 8. Änderung (Möglichkeit der Verlagerung und Vergrößerung des ortsansässigen Einzelhandelsbetriebs) werden die Interessen der Gemeinde Oberderdingen nicht berührt und es werden daher auch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
		Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	Kenntnisnahme.
17.	Große Kreisstadt Eppingen vom 26.04.2018	Durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung werden die Belange der Stadt Eppingen sowie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen - Gemmingen - Ittlingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Flächennutzungsplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.04.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)-als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 s. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme.
		Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen-	Kenntnisnahme.
		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Kenntnisnahme.
		Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme.
		Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme.
		Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
		Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anr	egungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
19.	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 08.05.2018	Raumordnung Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlagerung und Erweiterung des bereits bestehenden Netto-Marktes geschaffen werden.	
		Ermöglicht werden soll die Ansiedlungen eines Netto-Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von max. 1.050 m² (Verlagerung und Erweiterung) sowie eines angegliederten Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m². Der Lebensmitteldiscounter, der derzeit bereits mit einem Verkaufsflächenumfang von rd. 730 m² in unmittelbarer Nähe südwestlich des geplanten Standorts besteht, soll so den Anforderungen an einen zukunftsfähigen Lebensmittelmarkt entsprechen.	
		Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,76 ha befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Zaberfeld, direkt nordöstlich der Leonbronner Straße. Im Norden schließen sich Kleingartenanlagen, im Osten Baumbestände und weitere Kleingartenanlagen, im Süden der Verlauf der Zaber und ein bestehender Radweg sowie im Westen die Leonbronner Straße an.	
		Zur Zulässigkeit des Einzelhandelsgroßprojektes wird Folgendes angemerkt:  Nach Sichtung der Planunterlagen, vor allem der Auswirkungsanalyse vom 11.11.2016, und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage der Standortgemeinde im Raum, der vorhandenen naturräumlichen Barrieren, der Lage des geplanten Standorts in Zaberfeld sowie der bestehenden Versorgungstrukturen in den umliegenden Gemeinden gehen wir davon aus, dass das geplante Vorhaben im Ergebnis keine überörtlichen Wirkungen entfalten wird. Es ist daher nicht regionalbedeutsam. Ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung nach dem LEP bzw. dem Regionalplan Heilbronn-Franken wird daher nicht ausgelöst.	
		Aus raumordnerischer Sicht werden daher gegen die Bauleitplanung dem Grunde nach keine Bedenken geäußert. Trotzdem wird angeregt, die Begründung im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB angemessen zu ergänzen.	-

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Straßenwesen und Verkehr  Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der L 1103. Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Werbeanlagen stehen gem. § 22 Abs. 5 StrG den Hochbauten gleich und müssen daher ebenfalls den gesetzlichen Anbauabstand von 20 m vom Fahrbahnrand aufweisen.  Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil der	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Planung zu übernehmen.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Die beigefügten Planunterlagen sind in Bezug auf die vorgesehenen Änderungen an der Landesstraße L 1103 nicht übereinstimmend. Nach einer Rückfrage des Verkehrsplaners im Februar 2018 an das Baureferat 47.1 wurde der Bau einer Linksabbiegespur in Verbindung mit einer Querungshilfe (Breite = 2,50m, Fahrstreifenbreite jeweils mind. 3, 50m) empfohlen/gefordert. Die sollte im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt werden.  Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist dementsprechend anzupassen.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Die weitere Detailplanung ist mit dem Baureferat 47.1 abzustimmen. Die gesamten Kosten der Maßnahme sind von der Kommune zu tragen (Verursacherprinzip). Die Mehrkosten, die dem Land für die Unterhaltung der Linksabbiegespur und der Querungshilfe entstehen, sind von der Kommune durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Zwischen Land und Kommune ist vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen, in der u.a. auch vorgenannte Punkte geregelt werden. Ansprechpartner hierfür ist das Baureferat 47.1.	Kenntnisnahme und Beachtung auf der Ebene der Ausführungsplanung.
	Durch die Ausweisung des Baugebietes dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Landesstraße keine Kosten für die evtl. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen entstehen. Dies betrifft die Herstellung, Unterhaltung und Erhaltung.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Landesstraße ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. erforderlichen Änderungen der Entwässerungsanlagen sind späte Bebauungsplan darzustellen und auf Kosten der Stadt Verursacher herzustellen und zu unterhalten.	Die Ausführungsplanung.
	Der Abfluss des Oberflächenwassers der Landesstraße ist zu dul und darf nicht behindert werden.	den Kenntnisnahme.
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Zweschper. 0711/904-14210, EMail: yvonne.zweschper@rps.bwl.de.	Tel.
	Denkmalpflege	
	Von o.g. Verfahren sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpfl betroffen.	ege Kenntnisnahme.
	Bau- und Kunstdenkmalpflege:	
	Nördlich des Plangebietes befindet sich in der Leonbronner Str ein Kulturdenkmal: das Gartenhaus vom Beginn des Jahrhunderts einschließlich der dazugehörigen Gartenfläche und überlieferten Teilen der alten Einfriedung. Gartenhaus, Garten Einfriedung sind nach § 2 DSchG geschützt.	19. den
	Das Gartenhaus ist ein charakteristisches Zeugnis Gartennutzung im Umfeld des Ortes. Durch das Heranrücken ei großdimensionierten Einkaufsmarktes wird das Gartenhaus in se historischen Aussagekraft eingeschränkt.	nes
	Da Belange des Umgebungsschutzes gemäß § 15 (3) DSchG reklamiert werden können und da mit Abstands-Ausgleichsflächen eine Minimierung des Eingriffs versucht wu werden keine erheblichen Bedenken vorgebracht	und
	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, 0711/904-45170, EMail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.	Tel.
	Hinweis:	
	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beacht des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren v 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt.	
	(abrufbar unter https://rp.bac wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.as	

Anregungen von		Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
20.	Regionalverband Heilbronn- Franken vom 09.05.2018	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn- Franken und mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Bitz" der Gemeinde Zaberfeld hierbei zu folgender Einschätzung.	
		Die vorgelegte und mit uns vorabgestimmte Planung stufen wir auf Grundlage der den Unterlagen beigefügte Auswirkungsanalyse als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher vor dem Hintergrund der Sondergebietsfestsetzung und der Begrenzung der Verkaufsfläche keine Bedenken vor.	
		Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der westliche Rand des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3. 2.6.1 (4) liegt. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt in diesem Bereich eine Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, daher sehen wir die Belange des Vorbehaltsgebietes als ausreichend berücksichtigt an.	Kenntnisnahme.
		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Kenntnisnahme und Beachtung.